

Materialien. – Außer den beiden Anhängen und dem üblichen Quellen- und Literaturverzeichnis beschließen ein Handschriftenverzeichnis und ein Personen-, Orts- und Sachregister (in dem sich unter „I“ ein Initien- und unter „K“ ein Kapitularienverzeichnis befindet) diese auf dornigem Acker erstellte Arbeit.

G. Sch.

Eckhard RIEDL, Die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels und das Bürgerliche Gesetzbuch (Archäologische Mitteilungen aus Nordwestdeutschland Beiheft 22) Oldenburg 1998, Isensee-Verlag, 127 S., 12 Abb., ISBN 3-89598-576-7, DEM 28. – Die rechtsvergleichende Studie will „Parallelen zwischen dem Sachsenspiegel und dem geltenden deutschen Recht“ an folgenden Rechtsgebilden aufzeigen: Recht des Dreißigsten, Eintrittsrecht, Erbunwürdigkeit, Überhang und Überfall, Immissionen. Neben den Rechtstexten werden die Illustrationen aus der Heidelberger, Oldenburger und Wolfenbütteler Bilderhs. des Sachsenspiegels herangezogen. Der Vf. betont die „lange Wirkungsgeschichte der Institutionen des Sachsenspiegels“, obwohl eine „völlige Normenkongruenz nur im Einzelfall“ zu finden sei.

K. N.

The Saxon Mirror. A Sachsenspiegel of the Fourteenth Century. Translated by Maria DOBOZY (The Middle Ages Series) Philadelphia, Pa. 1999, University of Pennsylvania Press, XI u. 263 S., 5 Abb., ISBN 0-8122-3487-1, USD 55. – Die amerikanische Germanistin übersetzt den Text der Wolfenbütteler Bilderhs. (Cod. Guelf. 3.1 Aug. 2°; vgl. DA 51, 239 f.), aus der auch fünf Schwarzweißabbildungen stammen. Der Einführung in das Werk (S. 1–40) folgt die englische Übersetzung (S. 43–180) mit einem getrennten Sachanmerkungsapparat (S. 201–244). Die Ausgabe bietet außerdem ein Glossar rechtshistorischer Begriffe, eine Bibliographie und einen Index der Orts- und Personennamen und Sachbegriffe.

K. N.

Harald Rainer DERSCHKA, Der Schwabenspiegel und die kognitive Entwicklung des Menschen – neue Fragen an einen alten Text, ZRG Germ. 118 (2001) S. 100–147, überprüft den Schwabenspiegel unter Anwendung entwicklungspsychologischer Modelle daraufhin, „ob er Hinweise enthält auf den Stand der individuellen kognitiven Entwicklung seines Verfassers oder auf den Stand der kollektiven Entwicklung der Gesellschaft, in der er seinen Ort hatte“ (S. 104 f.), und betrachtet ihn im Ergebnis „als Quelle mittlerer Denkschärfe“ mit einem „noch nicht voll ausgereiften Stand der kognitiven Entwicklung“ (S. 147).

G. Sch.

Hans SCHLOSSER, Ingo SCHWAB, Oberbayerisches Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346. Edition, Übersetzung und juristischer Kommentar, Köln u. a. 2000, Böhlau, XII u. 422 S., Abb., ISBN 3-412-04300-1, DEM 98. – Das Gemeinschaftswerk stellt ein erstes greifbares Ergebnis in einer langen Reihe von Editionsversuchen und -konzepten dar. Nach einer unzulänglichen Aufarbeitung von Freyberg verbinden sich mit den Namen Rockinger, Lieberich und Jaroschka editorische Schwerpunktverlagerungen auf die zu rekon-